

Brüssel, den 30. September 2025
(OR. en)

13388/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0305 (NLE)**

**AGRI 454
FAO 45
ENV 911
RGA 5**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	29. September 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 564 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des Standpunkts, der im Lenkungsorgan des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft in Bezug auf bestimmte auf seiner 11. Tagung zur Annahme vorgelegte Vorschläge im Namen der Union zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 564 final.

Anl.: COM(2025) 564 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 29.9.2025
COM(2025) 564 final

2025/0305 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des Standpunkts, der im Lenkungsorgan des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft in Bezug auf bestimmte auf seiner 11. Tagung zur Annahme vorgelegte Vorschläge im Namen der Union zu vertreten ist

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Dies ist ein Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des im Namen der Union zu vertretenden Standpunkts zur Änderung des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (ITPGRFA) (im Folgenden „Vertrag“) auf der 11. Tagung des Lenkungsorgans des Vertrags, die vom 24. bis 29. November 2025 stattfindet.

Der Vertrag ist 2004 in Kraft getreten. Er zielt darauf ab, die Ernährungssicherheit zu gewährleisten, und zwar durch die Erhaltung, den Austausch und die nachhaltige Nutzung der weltweiten pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft sowie die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile. Das höchste Organ des Vertrags ist das Lenkungsorgan. Es setzt sich aus Vertretern aller Vertragsparteien des Vertrags zusammen. Die Union und alle ihre Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Vertrags. Das Lenkungsorgan ist befugt, Änderungen des Vertrags und seiner Anlagen zu beschließen. Diese Änderungen treten nach ihrer Ratifizierung, Annahme oder Genehmigung durch zwei Drittel der Vertragsparteien in Kraft.

Im Rahmen des Vertrags wurde für 64 der wichtigsten Nahrungs- und Futterpflanzen, die für die Ernährungssicherheit und die gegenseitige Abhängigkeit von wesentlicher Bedeutung sind (Liste in Anlage I zum Vertrag), ein multilaterales System des Zugangs und der Aufteilung der Vorteile (MLS, im Folgenden „multilaterales System“) eingerichtet. Der Austausch pflanzengenetischer Ressourcen ist in einer standardisierten Materialübertragungsvereinbarung (SMTA) geregelt, in der die Rechte und Pflichten von Bereitsteller und Empfänger des Materials festgelegt sind. Als Mechanismus für den Eingang und die Verwendung finanzieller Mittel, die über das multilaterale System zusammenkommen und der Finanzierung von Projekten in Entwicklungsländern dienen, wurde ein Fonds zur Aufteilung der Vorteile eingerichtet.

Die im Rahmen des Vertrags geführten Verhandlungen zur Überarbeitung des multilateralen Systems dahin gehend, die in den Fonds zur Aufteilung der Vorteile fließenden Einkommensströme vonseiten der Nutzer zu erhöhen, laufen seit 2013. Vorangetrieben wurden die Verhandlungen von der offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Förderung des Funktionierens des multilateralen Systems, die 2013 vom Lenkungsorgan eingerichtet wurde. Deren Mandat wurde in den Jahren 2015 und 2017 verlängert, und im Jahr 2022 wurde sie neu eingesetzt. Ihre 14. und letzte Sitzung fand vom 7. bis zum 11. Juli 2025 statt. Das Ergebnis ihrer Arbeiten ist ein Maßnahmenpaket, dessen Annahme auf der 11. Tagung des Lenkungsorgans im November 2025 geplant ist. Dieses Maßnahmenpaket umfasst Folgendes:

1. die Erweiterung von Anlage I zum Vertrag mit dem Ziel, die Zahl der innerhalb des multilateralen Systems verfügbaren pflanzengenetischen Ressourcen zu erhöhen;
2. die Überarbeitung der standardisierten Materialübertragungsvereinbarung mit dem Ziel, die Wirksamkeit ihrer Bestimmungen zu verbessern und gleichzeitig den Ausgleich der Interessen der Bereitsteller und Empfänger pflanzengenetischer Ressourcen zu wahren;
3. eine Resolution, die mit der Änderung von Anlage I zum Vertrag und der

Überarbeitung der standardisierten Materialübertragungsvereinbarung einhergehen soll und mit den den Erwartungen bezüglich der Aufteilung der finanziellen Vorteile aus der Nutzung „digitaler Sequenzinformationen (DSI)“ entsprochen werden soll. Das Konzept der DSI (d. h. Genomsequenzen von Pflanzen, die sich in unterschiedlichen Eigenschaften oder Merkmalen ausdrücken können und deren Bedeutung als Forschungs- und Züchtungsinstrument stetig zunimmt) ist nicht Bestandteil der standardisierten Materialübertragungsvereinbarung, da noch darüber beraten wird, was genau darunter gefasst werden soll. So ist es beispielsweise schwierig, ihren Ursprung zurückzuverfolgen oder zurückzuverfolgen, welches ihr Beitrag zu einem neuen Erzeugnis ist, wodurch sich nur schwer die aufzuteilenden Vorteile berechnen lassen, die infolge ihrer Nutzung entstehen.

Es ist möglich, dass diese Verhandlungen auf der 11. Tagung des Lenkungsorgans im November 2025 abgeschlossen werden. Mit diesem Beschluss wird der Standpunkt der Union bezüglich der Erweiterung von Anlage I zum Vertrag und der Überarbeitung der standardisierten Materialübertragungsvereinbarung festgelegt.

Der Standpunkt der Union besteht darin, Anlage I im größtmöglichen Umfang zu erweitern und andere Bestandteile des Pakets von dieser Erweiterung abhängig zu machen. Die Erweiterung von Anlage I zum Vertrag und die Überarbeitung der standardisierten Materialübertragungsvereinbarung entfalten nach ihrem Inkrafttreten Rechtswirkung. Daher muss der Rat ermächtigt werden, dem Resultat dieser Verhandlungen zuzustimmen, sofern das Ergebnis mit dem Standpunkt der Union vereinbar ist.

Mit dem vorliegenden Beschluss sollte auch der vorherige Ratsbeschluss 12102/22 aufgehoben werden, den der Rat in Vorbereitung der 9. Tagung des Lenkungsorgans im Jahr 2022 erlassen hatte, denn dieser umfasst zwar die Erweiterung von Anlage I, nicht aber die anderen Elemente, über die auf der 11. Tagung des Lenkungsorgans beraten werden soll.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Mit dem Vertrag wurden eine rechtsverbindliche globale Rahmenregelung zum dauerhaften Schutz pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft sowie ein multilaterales System geschaffen, das nicht nur allen Vertragspartnern den Zugang zu diesen Ressourcen sichert, sondern auch für die Aufteilung der durch ihre Nutzung entstehenden Vorteile sorgt. Mit dem Vorschlag soll die Funktionsweise des Vertrags verbessert werden, daher steht er mit den Unionsmaßnahmen im Landwirtschafts- und Umweltbereich in Einklang und fördert deren Umsetzung.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Mit diesem Vorschlag soll dazu beigetragen werden, dass die aus der Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft entstehenden Vorteile im Rahmen des Vertrags ausgewogen und gerecht aufgeteilt werden. Da die entstandenen Vorteile für die Finanzierung von Projekten in Entwicklungsländern genutzt werden, steht dieser Vorschlag mit der internationalen Partnerschafts- und Entwicklungspolitik in Einklang und stützt diese.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt, die der Rat auf Vorschlag der Kommission erlässt.

Artikel 218 Absatz 9 AEUV gilt unabhängig davon, ob die Union ein Mitglied des betreffenden Gremiums oder Vertragspartei der betreffenden Übereinkunft ist.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber dennoch „geeignet [sind], den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“.

Das Lenkungsorgan ist ein durch eine Übereinkunft, nämlich den von der FAO-Konferenz am 3. November 2001 angenommenen und am 29. Juni 2004 in Kraft getretenen Vertrag, eingesetztes Gremium.

Die Union und ihre Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Vertrags.

Der vorgesehene Akt, den das Lenkungsorgan annehmen soll, stellt einen Akt mit Rechtswirkung dar. Der vorgesehene Akt wird nach Artikel 12 Absatz 4, Artikel 23 und Artikel 24 Absatz 2 des Vertrags für die Vertragsparteien völkerrechtlich bindend sein.

Mit dem vorgesehenen Akt wird der institutionelle Rahmen des Vertrags weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

Welches die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV ist, hängt in erster Linie vom Zweck und Gegenstand des vorgesehenen Aktes ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

Hat ein geplanter Rechtsakt gleichzeitig mehrere Zwecke oder Gegenstände, die untrennbar miteinander verbunden sind, ohne dass einer dem anderen untergeordnet ist, so muss die materielle Rechtsgrundlage eines Beschlusses nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV ausnahmsweise die verschiedenen zugehörigen Rechtsgrundlagen umfassen.

Der vorgesehene Akt umfasst Zwecke und Gegenstände, die die Bereiche Landwirtschaft und Umweltschutz betreffen. Diese Zwecke und Gegenstände sind untrennbar miteinander verbunden, ohne dass einer dem anderen untergeordnet ist.

Somit sind Artikel 43 Absatz 2 AEUV und Artikel 192 Absatz 1 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollten Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 192 Absatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Entfällt.

- **Verhältnismäßigkeit**

Entfällt.

- **Wahl des Instruments**

Gemäß Artikel 218 Absatz 9 AEUV ist das gewählte Instrument das einzige, mit dem sich das Ziel dieses Vorschlags verwirklichen lässt.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Siehe unten.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Der Vorschlag fußt auf dem Verhandlungstext, dessen Annahme auf der 11. Tagung des Lenkungsorgans im November 2025 geplant ist. Ausgearbeitet wurde dieser Text von der offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Förderung des Funktionierens des multilateralen Systems, die vom Lenkungsorgan des Vertrags eingerichtet wurde. Die Arbeiten dieser Gruppe umfassten ein iteratives Prozedere, bei dem auf den Sitzungen der Gruppe ein Text verfasst wurde, der veröffentlicht und anschließend auf der Grundlage von Stellungnahmen überarbeitet wurde. An diesem Prozess konnten sich Experten und Interessenträger aus allen Ländern beteiligen, die Vertragsparteien des Vertrags sind.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf die Grundrechte.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

In Artikel 1 ist dargelegt, welcher Standpunkt bei den Verhandlungen auf der 11. Tagung (oder auf späteren Tagungen) des Lenkungsorgans des Vertrags bezüglich der Änderungen an

Anlage I zum Vertrag sowie der Annahme einer überarbeiteten standardisierten Materialübertragungsvereinbarung im Namen der Union zu vertreten ist.

In Artikel 2 wird beschrieben, unter welchen Bedingungen der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt inhaltlich vom vorliegenden Ratsbeschluss abweichen darf.

Mit Artikel 3 wird der vorherige Ratsbeschluss zum selben Thema aufgehoben.

In Artikel 4 ist festgelegt, bis wann der vorliegende Ratsbeschluss gilt.

Die Anhänge I und II enthalten weitere Einzelheiten des in Artikel 1 dargelegten Standpunkts.

Anhang III enthält weitere Einzelheiten der in Artikel 2 genannten Bedingungen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des Standpunkts, der im Lenkungsorgan des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft in Bezug auf bestimmte auf seiner 11. Tagung zur Annahme vorgelegte Vorschläge im Namen der Union zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 192 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Internationale Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (im Folgenden „Vertrag“) wurde mit dem Beschluss 2004/869/EG des Rates¹ von der Union abgeschlossen und trat am 29. Juni 2004 in Kraft.
- (2) Gemäß Artikel 23 und Artikel 24 Absatz 2 des Vertrags ist das mit dem Vertrag eingerichtete Lenkungsorgan (im Folgenden „Lenkungsorgan“) befugt, Änderungen am Vertrag und seinen Anlagen zu beschließen.
- (3) Das Lenkungsorgan soll auf seiner 11. Tagung vom 24. bis 29. November 2025 einen Vorschlag mit Änderungen an Anlage I zum Vertrag, mit denen andere als die derzeit in der genannten Anlage enthaltenen pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft erfasst werden sollen, prüfen und gegebenenfalls einen Beschluss darüber annehmen. Die in Anlage I zum Vertrag aufgeführten pflanzengenetischen Ressourcen fallen unter das multilaterale System des Zugangs und der Aufteilung der Vorteile (im Folgenden „multilaterales System“), das im Rahmen des Vertrags eingerichtet wurde.
- (4) Das Lenkungsorgan wird den Vorschlag mit Änderungen an Anlage I zum Vertrag im Rahmen eines Maßnahmenpakets prüfen, das auch einen Vorschlag zur Überarbeitung der standardisierten Materialübertragungsvereinbarung (SMTA) umfasst, des Standardvertrags, mit dem der Austausch von Material im Wege des multilateralen Systems geregelt ist.
- (5) Ausgearbeitet wurde dieses Maßnahmenpaket von der offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Förderung des Funktionierens des multilateralen Systems, die das Lenkungsorgan zu diesem Zweck eingerichtet hat. Die Union sollte die vorgeschlagenen Änderungen an Anlage I zum Vertrag und die Überarbeitung der standardisierten Materialübertragungsvereinbarung unterstützen, da davon auszugehen ist, dass hierdurch dazu beigetragen wird, die Hauptziele des Vertrags zu verwirklichen.

¹ Beschluss 2004/869/EG des Rates vom 24. Februar 2004 über den Abschluss des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 378 vom 23.12.2004, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2004/869/oj>).

- (6) Nach der Annahme sowie nach der Ratifizierung, Annahme oder Genehmigung durch zwei Drittel der Vertragsparteien wird der Beschluss des Lenkungsorgans betreffend die Änderungen an Anlage I zum Vertrag zwecks Erfassung weiterer pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft sowie betreffend die Überarbeitung der standardisierten Materialübertragungsvereinbarung für die Union bindend sein. Daher ist es angezeigt, den Standpunkt festzulegen, der auf der 11. Tagung des Lenkungsorgans oder – sofern auf seiner 11. Tagung keine Einigung erzielt werden kann – auf einer späteren Tagung während des Geltungszeitraums dieses Beschlusses im Namen der Union zu vertreten ist.
- (7) Die Änderungen an Anlage I zum Vertrag und die Überarbeitung der standardisierten Materialübertragungsvereinbarung erfordern keine Änderung des Unionsrechts.
- (8) Um der Union bei den Verhandlungen während der 11. Tagung bzw. – in Ermangelung einer Einigung auf dieser 11. Tagung – auf einer späteren Tagung des Lenkungsorgans die notwendige Flexibilität einzuräumen, sollte sie ermächtigt werden, geringfügigen technischen Änderungen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Beschluss bezüglich des Beschlusses, der vom Lenkungsorgan betreffend die Änderungen an Anlage I zum Vertrag und die Überarbeitung der standardisierten Materialübertragungsvereinbarung angenommen werden soll, zuzustimmen, sofern es sich dabei nicht um inhaltliche Änderungen am vorliegenden Beschluss handelt.
- (9) Der vorliegende Beschluss sollte für einen begrenzten Zeitraum gelten, nach dem, falls die Änderung von Anlage I zum Vertrag und die Überarbeitung der standardisierten Materialübertragungsvereinbarung nicht angenommen wurden, die Kommission die Wirksamkeit des vorliegenden Beschlusses bewerten und einen Vorschlag dazu machen sollte, ob seine Geltungsdauer verlängert oder ob er anderenfalls geändert oder aufgehoben werden soll.
- (10) Der vorherige Ratsbeschluss 12102/22 zur Festlegung des Standpunkts, der im Lenkungsorgan des Vertrags im Namen der Union zu vertreten ist, sollte aufgehoben werden, da er nicht die Entwicklungen in der offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Förderung des Funktionierens des multilateralen Systems widerspiegelt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der 11. Tagung des Lenkungsorgans des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (im Folgenden „Vertrag“) vom 24. bis 29. November 2025 bzw. – in Ermangelung einer Einigung auf der 11. Tagung – auf einer späteren Tagung bezüglich der Änderung von Anlage I zum Vertrag im Hinblick auf die Erweiterung des Geltungsbereichs des multilateralen Systems des Zugangs und der Aufteilung der Vorteile sowie der Annahme einer überarbeiteten standardisierten Materialübertragungsvereinbarung zu vertreten ist, stützt sich auf den Entwurf einer Änderung von Anlage I zum Vertrag bzw. auf den Entwurf der überarbeiteten standardisierten Materialübertragungsvereinbarung, wie in Anhang I bzw. II dargelegt.
- (2) Das System der verpflichtenden Zahlungen, das mit der überarbeiteten standardisierten Materialübertragungsvereinbarung eingerichtet wurde, unterliegt den

Bedingungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Änderung von Anlage I zum Vertrag.

Artikel 2

Soweit sich neue wissenschaftliche oder technische Informationen, die vor oder während der 11. Tagung des Lenkungsorgans bzw. – in Ermangelung einer Einigung auf der 11. Tagung – auf einer späteren Tagung vorgelegt werden, auf den Standpunkt gemäß Artikel 1 auswirken könnten oder wenn die Union auf der genannten Tagung weitere Verhandlungen aufnehmen muss, können unter Einhaltung der in Anhang III festgelegten Grundsätze geringfügige technische Änderungen am Standpunkt der Union an Ort und Stelle vereinbart werden.

Artikel 3

Der Ratsbeschluss 12102/22 vom 13. September 2022 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Lenkungsorgan des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft in Bezug auf Änderungen an Anlage I zum genannten Vertrag zu vertreten ist, wird aufgehoben.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Artikel 5

Dieser Beschluss gilt bis zum 31. Dezember 2029.

Artikel 6

Dieser Beschluss ist an die Kommission und an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

[...]